

Satzung zur Änderung der  
S a t z u n g  
über die Vermeidung und Verwertung und  
Entsorgung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung)  
vom 13. Dezember 2022

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis am 12.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.12.2022 beschlossen:

**I. Änderungen:**

**1. § 23 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

**§ 23**

**Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen**

- (3) Die Jahresgrundgebühren nach Absatz 1 werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen und unabhängig von der Inanspruchnahme der Abfalleinrichtungen bemessen.

Die Jahresgrundgebühren betragen:

Grundstücke mit

Personen	Jahresgrundgebühr
1	62,00 €
2	79,00 €
3	96,00 €
4	116,00 €
5	142,00 €
6	168,00 €
7	193,00 €
Ab 8 Personen	
je Person	27,68 €

Unbewohnte Grundstücke (§ 12 Abs. 5) werden wie 1 Personen-Grundstücke behandelt, soweit auf Antrag Abfallbehälter bereitgestellt sind.

- (4) Die Leistungsgebühren nach Abs. 1 richten sich nach dem Gewicht der bei der Abfuhr mit bereitgestellten Gefäßen entleerten und von der Waage des Sammelfahrzeuges ermittelten Abfallmenge. Für Kleinmengen werden Mindestgebühren erhoben. Hat die Waage des Sammelfahrzeuges eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der folgenden drei Leerungen zugrunde gelegt.

Die Leistungsgebühren betragen

1. für Restmüll je Kilogramm	0,24 €
Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 80-Liter für Kleinmengen bis 2 Kilogramm	0,33 €
Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 240-Liter für Kleinmengen bis 2 Kilogramm	0,33 €
Mindestgebühr je Entleerung einer Normgroßmülltonne 1100-Liter für Kleinmengen bis 9 Kilogramm	1,06 €
2. für Biomüll je Kilogramm	0,24 €
Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 80-Liter für Kleinmengen bis 2 Kilogramm	0,33 €
Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 240-Liter für Kleinmengen bis 2 Kilogramm	0,33 €

- (5) Als einmalige Gebühr werden für die

1. Gestellung eines Abfallsackes nach § 12 Abs. 1 für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushaltungen	7,80 €
1. Gestellung eines Abfallsackes nach § 12 Abs. 1 für die Entsorgung von Grünabfällen aus Haushaltungen	7,80 €

erhoben.

- (7) Die Jahresgrundgebühren nach Abs. 2 richten sich nach dem Volumen der Abfallgefäße. Sie betragen für jedes bereitgestellte Restabfallgefäß:

Gefäßgröße	Jahresgrundgebühr je Gefäß für Restmüll	Jahresgrundgebühr je Gefäß für Biomüll
	2-wöchentliche Abfuhr	2-wöchentliche Abfuhr
80 L	75,00 €	29,00 €
240 L	178,00 €	44,00 €
1100 L	830,00 €	

Zusätzlich werden Leistungsgebühren nach Abs. 4 erhoben.

## 2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 24

#### Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die nach § 19 selbst im Abfallwirtschaftszentrum Hechingen angeliefert werden, gelten die nachfolgend genannten Benutzungsgebühren. Für die Anlieferung von Kleinmengen mit weniger als 200 kg wird eine Mindestgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen:

	Gebühr	Mindestgebühr je Anlieferung bis 200 kg
1. Heizwertarme gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur thermischen Entsorgung	308,00 €/Tonne	55,00 €
2. Heizwertreiche gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur energetischen Verwertung mit einem Heizwert über 11.000 Kilojoule/Kilogramm bei Anlieferung, soweit eine energetische Verwertung in Frage kommt	167,00 €/Tonne	33,00 €
3. Gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur Deponierung	70,00 €/Tonne	14,00 €
4. Gießereisande zur Deponierung	20,00 €/Tonne	4,00 €
5. Asbesthaltige Abfälle	221,00 €/Tonne	44,00 €
6. Mineralwolle	295,00 €/Tonne	59,00 €
7. Biologisch behandelbare Abfälle	87,00 €/Tonne	17,00 €

8.	Pkw-Reifen ohne Felge	7,00 €/Stück
9.	Pkw-Reifen mit Felge	9,00 €/Stück
10.	Lkw-Reifen ohne Felge	30,00 €/Stück
11.	Lkw-Reifen mit Felge	37,00 €/Stück

**3. § 29 erhält folgende Fassung:**

**§ 29**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 12. Dezember 2023



Günther-Martin Pauli

Landrat